

Allgemeinverfügung

der Stadt Sendenhorst zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Gemäß § 28 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), § 3 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), §§ 10 Absatz 5 und 17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung NRW – CoronaSchVO NRW) vom 30. November 2020 (GV. NRW. 2020 S. 1060a) sowie §§ 35 Satz 2, 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW S. 602) - jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung - erlässt die Stadt Sendenhorst folgende

Allgemeinverfügung

Für das Gebiet der Stadt Sendenhorst wird Folgendes angeordnet:

Die Verwendung von Pyrotechnik ist verboten

- **in der Fußgängerzone** (Sendenhorst)
- **auf dem Marktplatz** (Sendenhorst)
- **auf dem Gelände der Pfarrkirche
St. Martin** (Sendenhorst)
- **auf der Wiemhove** (Albersloh)

Ein Übersichtsplan ist als Anlage beigefügt.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in den Bekanntmachungskästen sowie der Homepage der Stadt Sendenhorst in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 01. Januar 2021 außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Absatz 2 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Zt. gültigen Fassung i.V.m. §§ 28 Absatz 3, 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Bei dem Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund-oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei Ansammlungen von Menschen und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde gem. § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG u.a. Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Gemäß § 3 Absatz 1 IfSBG-NRW sind zuständige Behörden für Anordnungen die örtlichen Ordnungsbehörden.

§ 10 der CoronaSchVO NRW ermächtigt die örtlichen Ordnungsbehörden, publikumsträchtige Plätze und Straßen zu bestimmen, auf denen die Verwendung von Pyrotechnik anlässlich des Jahreswechsels 2020/2021 untersagt ist. Bezüglich der v.g. Plätze und Straßen besteht die Gefahr der Ansammlung von Menschen und der dadurch begünstigten Verbreitung des Coronavirus.

Das in § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG in Verbindung mit § 3 IfSBG NRW eingeräumte Ermessen habe ich pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei sind die entgegengesetzten Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen worden.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Instituts (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden. Vor dem

Hintergrund der dynamischen Entwicklung müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden.

Zusammenkünfte von Menschen sind dabei in besonderer Weise geeignet, die Verbreitung des Virus zu ermöglichen bzw. sogar zu beschleunigen. Dies gilt insbesondere unter dem Einfluss von Alkohol. Um die Gefahr der Verbreitung des Virus einzudämmen, wird die angeordnete Maßnahme ergriffen.

Die Maßnahme ist nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. In Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, ist die Maßnahme gerechtfertigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

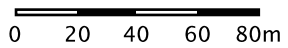
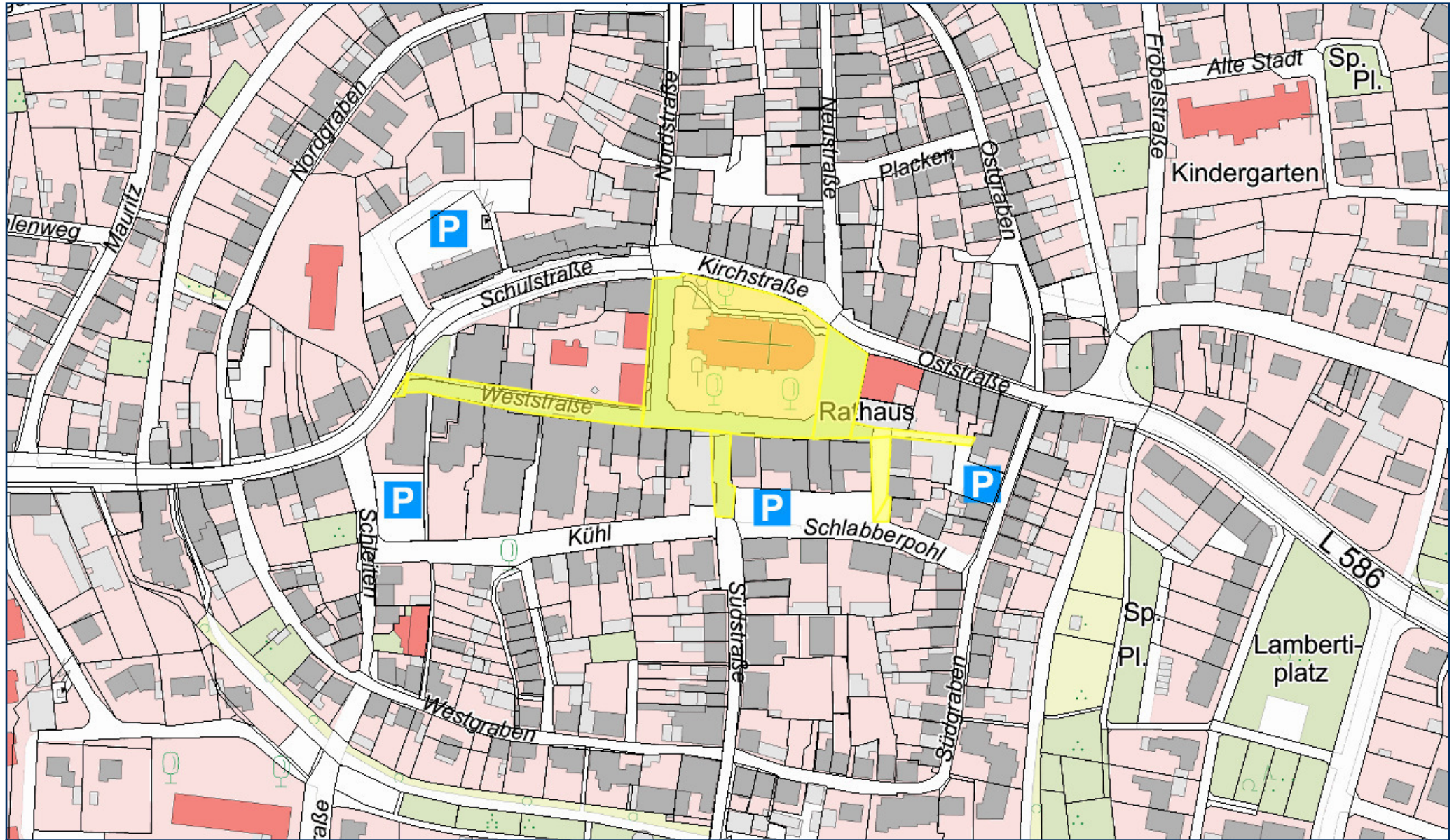
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Sendenhorst, den 23.12.2020

gez. Katrin Reuscher
Bürgermeisterin

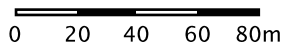
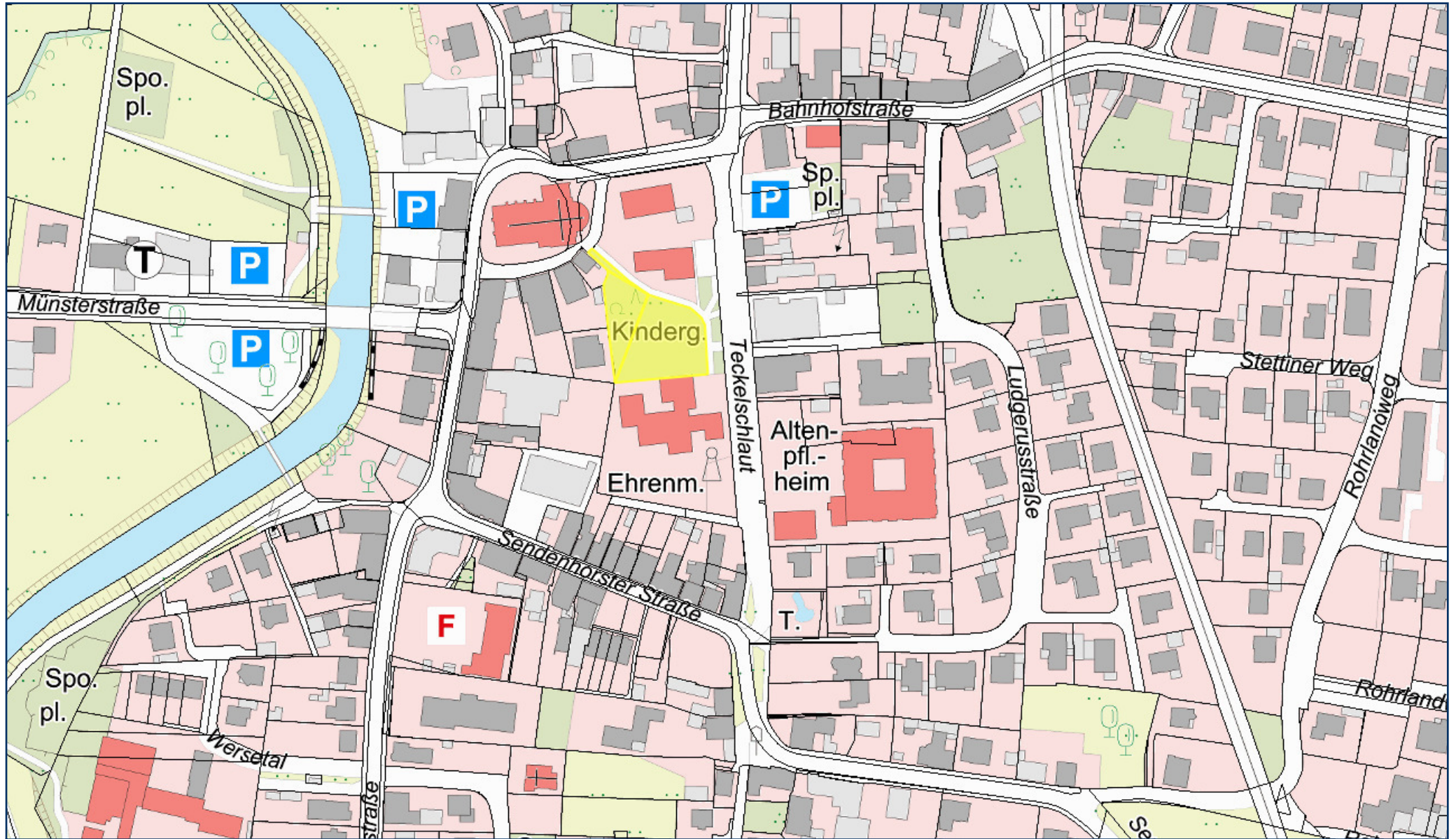
Verbot Pyrotechnik - Sendenhorst



Herausgeber:
Kreis Warendorf
Amt für Geoinformation und Kataster

1:2500

Verbot Pyrotechnik - Albersloh



Herausgeber:
Kreis Warendorf
Amt für Geoinformation und Kataster

1:2500